

## Das Recht am eigenen Bild

### Grundsätzliches

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere in den §§ 22-24 verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Der Begriff „Verbreitung“ ist sehr weit gefasst und kann auch die Weitergabe im privaten Bereich betreffen.

Damit muss das „Recht am eigenen Bild“ im Spannungsfeld der Grundrechte

- allgemeines Persönlichkeitsrecht, spezialgesetzlich geregelt in § 22 KUG und
- Recht der Presse und des einzelnen auf freie Information (Art 5 Abs. 1 GG)

### Was sagt das Gesetz?

#### Allgemeine Zustimmungspflicht

Die Zustimmungspflicht ist vom Grundsatz her in § 22 KUG, Satz 1 geregelt: **„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.“**

Unter Bildnissen versteht man die Abbildung einer Person dergestalt, dass sie von anderen erkannt werden kann. Darunter fallen also auch Bilder, die zwar nicht oder nicht ausschließlich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, wohl aber bestimmte charakteristische äußere Merkmale erkennen lassen. Selbst die Verwendung von „Augenbalken“ beseitigt das Einwilligungserfordernis nicht, solange der Abgebildete, etwa aus Angaben eines Begleittextes, erkennbar bleibt.

Einwilligung bedeutet eine Zustimmung vor der Veröffentlichung. Da es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann bei Minderjährigen eine Einwilligung wirksam nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Das KUG regelt zwar nicht in welcher Form die Einwilligung erfolgen muss, allerdings kann, gemäß den Datenschutzrechtlichen Anforderungen § 4 a Abs. 1 BDSG, bzw. Art. 7 DSGVO, davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung schriftlich und unter Angabe des Zweckes, zu dem das Bild verwendet werden soll erfolgen muss.

Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt.

Wird ein Bild auf Facebook oder ähnliche sog. soziale Netzwerke hochgeladen, so gilt dies auch als öffentliche Zugänglichmachung, mit der Folge, dass hier auch Einwilligungen der Abgebildeten erforderlich sind.

Nach § 22 KUG Satz 3 bedarf es nach dem Tod des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten zur Veröffentlichung.

### Konkludente Einwilligung durch Honorarzahlung

Erhält der Abgebildete ein Honorar für die Ablichtung, so wird von Gesetzes wegen nach § 22 KUG Satz 2 vermutet, dass damit die Einwilligung zur Veröffentlichung (konkludent, schlüssiges Handeln) erklärt wird. Da nur eine nachweisbare Honorarzahlung zur Verbreitung des Bildnisses berechtigt, sollte dafür eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden und die Zahlung quittiert werden.

Auch hier gilt: Wird ein Honorar gezahlt, so berechtigt dies den Zahlenden nicht unbegrenzt zur Veröffentlichung der Aufnahmen. Der Umfang der Nutzung der Aufnahmen wird deshalb in der Regel vertraglich festgehalten. Dadurch kann die Verwendung von Aufnahmen beispielsweise auf eine bestimmte Werbekampagne beschränkt werden, die Verwendung für einzelne Medien (z.B. im Internet) kann ausgeschlossen werden etc.

Beispiel: Ein Model geht bei einer Modenschau über den Laufsteg und wird fotografiert. Die Fotos erscheinen in einem Bericht über die Modenschau, aber auch in einer Werbung eines Modehauses. Die Verwendung im Bericht ist von der Einwilligung gedeckt, da das Model damit rechnen musste, dass über die Modenschau berichtet wird. Nicht gedeckt ist die Verwendung zur Werbung, da diese regelmäßig gesondert vergütet wird.

Ein vergleichbares schlüssiges Handeln liegt vor, wenn sich eine Person ins Bild drängt oder bewusst vor der Kamera posiert. Auch hier kann in der Regel ein Einverständnis unterstellt werden.

### **Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis**

#### Personen der Zeitgeschichte

Bei „Personen der Zeitgeschichte“ besteht nach § 23 KUG keine Zustimmungserfordernis.

Hier geht das Gesetz davon aus, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Persönlichkeitsrecht des einzelnen überwiegt. Aufnahmen (Fotos, Film) dürfen deshalb ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden.

Der Begriff „Zeitgeschichte“ ist weit gefasst. Er beinhaltet alles, was bei der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet, also das politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Das können geschichtsträchtige Ereignisse (Staatsbesuch o.ä.) als auch das kurzlebige Tagesgeschehen sein, bei dem lokale Bedeutung u.U. ausreichen kann. Es wird dabei zwischen den absoluten (generellen) Personen der Zeitgeschichte und den relativen (partiellen, temporären) Personen der Zeitgeschichte unterschieden.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die regelmäßig im Rampenlicht (z.B. Politiker, bekannte Sportler) stehen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hier regelmäßig größer als das Interesse dieser Personen an der eigenen Verwertung ihrer Abbildungen.

Zu einer relativen Person der Zeitgeschichte wird eine Person durch einen bestimmten aktuellen Ereignisbezug. Die Abbildung dieser Person ist nur im Zusammenhang mit dem betreffenden zeitgeschichtlichen Vorgang zulässig. In allen Fällen gilt: Die Veröffentlichung muss einem Informationszweck dienen. Sie ist dann unzulässig, wenn der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Fotos von Prominenten ohne deren Einwilligung zu Werbezwecken verwendet werden, oder wenn die Privatsphäre des Prominenten (Wohnung, Garten, Familienmitglieder) betroffen ist. Zusätzlich ist speziell bei relativen Personen der Zeitgeschichte zu beachten, dass bei einer lange nach der eigentlichen Aufnahme liegenden Veröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist.

### Personen als Beiwerk

Nach § 23 (1) KUG ist eine Bildveröffentlichung ohne Einwilligung zulässig, wenn Personen neben einer Landschaft oder einer Örtlichkeit als Beiwerk abgebildet sind. Die abgebildeten Personen dürfen jedoch nicht der eigentliche Zweck der Aufnahme sein, sondern zufällig oder als Staffage auf dem Bild erscheinen. D.h. die Aufnahme darf nicht vordergründig von einer oder wenigen Personen geprägt sein.

Sind beispielsweise auf einem Foto einer vollen Fußballtribüne im Vordergrund individualisierbare Personen abgebildet, so bedarf es dann keiner Einwilligung, wenn die volle Tribüne klar im Blickpunkt des Betrachters steht und die Personen nur „am Rande“ erscheinen. Die Abgrenzung ist hier oft schwierig. Im Zweifel sollte man daher die Einwilligung einholen oder auf die Veröffentlichung verzichten.

### Personen bei Veranstaltungen

Nehmen Personen an Veranstaltungen (Versammlungen, Sportereignisse, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge) teil, so dürfen nach § 23 (1) KUG Abbildungen ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Die Abbildung muss jedoch die dargestellten Personen als Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung erfassen. Gegenstand der erlaubten Darstellung i.S. des § 23 KUG ist immer nur die Darstellung des Gesamtvorganges, nicht aber das Herausgreifen nichtrepräsentativer Einzelereignisse. Einzelaufnahmen, Großaufnahmen oder individuell erkennbare Portraits fallen nicht unter diesen Fall der Abbildungsfreiheit. Vorsicht ist auch dann geboten, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Kinder oder Jugendliche im Mittelpunkt stehen.

### Öffentliches Interesse

Nach § 24 KUG bedarf es der Einwilligung auch dann nicht, wenn die Vervielfältigung und Verbreitung Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dient. Hiervon erfasst sind etwa „Steckbriefe“ oder Suchmeldungen.

### Folgen

Nach § 33 KUG droht demjenigen, der wissentlich ein Bildnis ohne erforderliche Einwilligung verbreitet oder zur Schau stellt, eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Darüber hinaus kann der „Verletzte“ auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen auch „Schmerzensgeld“ verlangen. Fotos und Negative sind zu vernichten.

### **Was bedeutet das für den Verein?**

Veröffentlichung von Abbildungen kann zweierlei bedeuten: Zum einen Verbreitung z.B. in einer Vereinschronik, in der Vereinszeitung oder auf der Web-Site des Vereines, zum anderen ist Veröffentlichung auch die Zurschaustellung am Schwarzen Brett im Vereinsheim.

### Vereinschronik

Erstellt der Verein z.B. anlässlich eines Jubiläums eine Vereinschronik, so wird dabei gerne auf Bilder von möglicherweise bereits verstorbenen Gründungsmitgliedern zurückgegriffen. Stellen Angehörige aus ihrem Privatfundus Bilder von verstorbenen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, sollten die Angehörigen explizit darauf hingewiesen werden, wo und zu welchem Zweck die Bilder veröffentlicht werden, zu empfehlen ist eine formlose Notiz oder Erklärung, die von beiden Seiten unterschrieben wird. Auf alle Fälle sollte dies erfolgen, wenn die Bilder in das Eigentum des Vereines übergehen.

Sind die Mitglieder seit mehr als 10 Jahren verstorben, so bedarf es der Einwilligung durch einen Angehörigen nicht mehr.

### Mannschaftsfotos

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist. Vorsicht ist allerdings bei Kinder-Mannschaftsfotos geboten. Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

### Spielszene, Wettkampfszene

Werden Spiele oder Wettkämpfe vor Publikum ausgetragen und sind sie ihrem Charakter nach öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure (z.B. Spielszene) regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass der Betreffende nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zulässig sind deshalb Bilder, die das Geschehen wiedergeben, unzulässig Porträtaufnahmen von Teilnehmern. Zu berücksichtigen dabei ist in jedem Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. schwere Verletzung) nicht zulässt.

### Zuschauer und Teilnehmer an Massenveranstaltungen

Für die Abbildung von Zuschauern trifft das unter § 23 (1) KUG (Personen bei Veranstaltungen) ausgeführte zu.

Das Gleiche trifft auf Teilnehmer von Massenveranstaltungen wie z.B. Berliner Marathonlauf zu. Eine Porträtaufnahme des Siegers oder auch eine Aufnahme der Siegerehrung wäre hier im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über das Ereignis zulässig, da es sich dann um eine oder wenige relative Person(en) der Zeitgeschichte handelt.)

### Beitrittserklärung

Nach dem oben Gesagten wird es nur wenige Situationen geben, in denen die Problematik einer fehlenden Einwilligung relevant wird. Ist vor einer Veranstaltung abzusehen, dass man im Anschluss gezielt über einzelne Teilnehmer berichten und Fotos oder Filmaufnahmen verwenden möchte, so sollte man sich vorher die Einwilligung einholen und dieses zur Sicherheit schriftlich fixieren.

Denkbar wäre auch, in der Beitrittserklärung für Neumitglieder einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Veranstaltungen, an denen das (Neu-)Mitglied für den Verein teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung erteilt, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis in der Vereinszeitschrift und im Internet (auf der Homepage des Vereins) zu verwenden. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ein solcher Hinweis würde dem Verein einen weit reichenden „Freifahrtsschein“ ausstellen, dessen rechtliche Zulässigkeit deshalb fraglich ist. Es dürfte daher ratsam sein, stattdessen unter Beachtung der vorstehenden Punkte im Einzelfall zu entscheiden, d.h. entweder vorsorglich eine Einwilligung einzuholen oder im Zweifelsfall von der Verwendung einer Aufnahme abzusehen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen dienen lediglich zur allgemeinen Information. Sie stellen keinen Rechtsrat dar.

05 / 2018